

| |
|---------------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnisnr. 4140 |
| Urteil Nr. 133/2007 vom 24. Oktober 2007 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 36 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, gestellt vom Polizeigericht Mecheln.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 23. Januar 2007 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Geeraard Haemhouts, dessen Ausfertigung am 2. Februar 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Mecheln folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 36 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er in Bezug auf Radfahrer, die sich in einem Zustand im Sinne von Artikel 34 § 2 oder Artikel 35 des vorerwähnten Gesetzes befinden, zwischen Radfahrern, die Inhaber eines gültigen Führerscheins sind, und Radfahrern, die nicht Inhaber eines gültigen Führerscheins sind, unterscheidet, da Erstere schwerer gestraft werden können, und zwar mit einer Geldbuße oder einer Ersatzgefängnisstrafe und mit der Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge, während Letztere nur mit einer Geldbuße oder einer Gefängnisstrafe gestraft werden können? ».

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Mit einer Geldbuße wird bestraft, wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft oder die Blutanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,8 Gramm pro Liter Blut aufweist. Das Gleiche gilt für denjenigen, der ein Fahrverbot übertritt, für denjenigen, der sich weigert, sich einem Atemtest, einer Atemanalyse oder einer Blutprobe zu unterziehen oder der sich weigert, seinen Führerschein abzugeben, und für denjenigen, der das einbehaltene Fahrzeug oder Reittier geführt hat (Artikel 34 § 2 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, nachstehend Straßenverkehrsgesetz genannt).

Mit einer Geldbuße und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens einem Monat und höchstens fünf Jahren oder für immer wird bestraft, wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet und sich dabei im Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand befindet, der unter anderem auf den Genuss von Drogen oder Medikamenten zurückzuführen ist (Artikel 35 des Straßenverkehrsgesetzes).

Mit einer Gefängnisstrafe, mit einer Geldbuße (oder mit nur einer dieser Strafen) und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren oder für immer wird bestraft, wer nach einer Verurteilung in Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen innerhalb von drei Jahren erneut gegen eine dieser Bestimmungen verstößt (Artikel 36 des Straßenverkehrsgesetzes).

B.2. Der vorlegende Richter bittet den Hof, zwei Kategorien von Fahrern zu vergleichen: die Radfahrer, die im Besitz eines gültigen Führerscheins für das Führen eines Motorfahrzeugs sind, und die Radfahrer, die nicht im Besitz eines solchen Führerscheins sind.

Die Radfahrer der ersten Kategorie würden in Anwendung von Artikel 36 des Straßenverkehrsgesetzes schwerer bestraft, da sie mit einer Gefängnisstrafe und einer Geldbuße (oder mit nur einer dieser Strafen) und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs bestraft würden, während die Radfahrer der zweiten Kategorie nur mit einer Gefängnisstrafe und einer Geldbuße (oder mit nur einer dieser Strafen) bestraft würden.

B.3. Die Verpflichtung des Richters, die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs aufzuerlegen, gilt für alle Verkehrsteilnehmer, ungeachtet dessen, ob sie im Besitz eines gültigen Führerscheins für das Führen eines Motorfahrzeugs sind. Die Entziehung betrifft nämlich alle Motorfahrzeuge, auch diejenigen, für die keine Führerschein erforderlich ist (wie Kleinkrafträder der Klasse A).

Dies verhindert nicht, dass die Folgen dieser Strafe erheblich schwerer sein können für die Radfahrer, die im Besitz eines gültigen Führerscheins für das Führen eines Motorfahrzeugs sind, als für die Radfahrer, die einen solchen Führerschein nicht besitzen. Für die Letztgenannten hat die Entziehung nur zur Folge, dass sie keinen Führerschein erhalten können und dass sie kein Motorfahrzeug mehr führen dürfen, für das kein Führerschein erforderlich ist. Die Erstgenannten hingegen verlieren ihr Recht, das Motorfahrzeug der Kategorie, für die sie einen Führerschein erhalten haben, zu führen, was weitgehende Folgen haben kann, insbesondere für diejenigen, für die die Benutzung des Fahrzeugs zum Erwerb von Berufseinkünften unerlässlich ist.

B.4. Vorbehaltlich dessen, dass der Gesetzgeber keine Maßnahme annehmen darf, die offensichtlich unvernünftig ist, darf er die Strafrechtspolitik selbst festlegen und somit die Ermessensfreiheit der Richter ausschließen.

B.5. Die Maßnahme der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs kann gerechtfertigt werden mit dem Bemühen, Verkehrsunfälle einzuschränken und auf diese Weise die Verkehrssicherheit zu verbessern.

Es kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass Motorfahrzeuge eine größere Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Der Besitz eines gültigen Führerscheins für das Führen eines Motorfahrzeugs ist daher ein Kriterium, das mit dem vorerwähnten Bemühen des Gesetzgebers zusammenhängt.

B.6. Der fragliche Artikel 36 des Straßenverkehrsgesetzes ist nur auf diejenigen anwendbar, die nach einer Verurteilung in Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen innerhalb von drei Jahren erneut gegen eine dieser Bestimmungen verstoßen. Sie werden mit einer Gefängnisstrafe, mit einer Geldbuße (oder mit nur einer dieser Strafen) und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens fünf Jahren oder für immer bestraft.

B.7. Die Feststellung, dass die Strafmaßnahme schwerere Folgen hat für die Kategorie der Verkehrsteilnehmer, die im Besitz eines gültigen Führerscheins für das Führen eines Motorfahrzeugs sind, ist eine logische Folge dieser Maßnahme und kann folglich die objektive und vernünftige Beschaffenheit dieser Maßnahme nicht schmälern.

Der Richter hat außerdem die Möglichkeit, die Entziehung der Fahrerlaubnis auf bestimmte Kategorien von Fahrzeugen zu begrenzen (Artikel 45 des Straßenverkehrsgesetzes), so dass die Folgen der Maßnahme für die Radfahrer, die im Besitz eines gültigen Führerscheins sind und die aufgrund von Artikel 36 des Straßenverkehrsgesetzes bestraft werden, nicht unverhältnismäßig sind.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 36 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Oktober 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts